V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10781 – KB AG / KB SFN / KBJ)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 307/06)

1. Am 4. August 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates. bei der Kommission eingegangen ([1]).

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Knorr-Bremse AG („KB AG", Deutschland),

— Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH („KB SfN", Deutschland), die derzeit gemeinsam von der KB AG und der Robert Bosch GmbH („Bosch", Deutschland) kontrolliert wird;

— Knorr-Bremse Commercial Vehicle Systems Japan Ltd. („KBJ", Japan), derzeit gemeinsam kontrolliert von KB AG und Bosch.

KB AG wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von KB SfN und KBJ übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— KB AG ist ein weltweit tätiger Anbieter von Brems- und anderen Systemen für Schienen- und Nutzfahrzeuge.

— KB SfN liefert pneumatische Bremslösungen für mittlere und schwere Nutzfahrzeuge sowie andere Produkte, einschließlich Getriebesteuerungslösungen (Kupplungs- und Getriebesteuergeräte), Dämpfer und Lenkanlagen.

— KBJ umfasst den größten Teil des Geschäftsbereichs „Commercial Vehicles Systems" der KB AG in Japan und bietet eine Reihe von Produkten und Systemen für Lastkraftwagen, Busse, Anhänger und landwirtschaftliche Maschinen an, insbesondere pneumatische Brems- und Lenksysteme, Fahrerassistenzsysteme, automatisiertes Fahren und elektronisches Fahren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10781 – KB AG / KB SFN / KBJ

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË